

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-20/0058	Status: öffentlich
Verfasser: Bau- und Ordnungsamt Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 18.02.2020
Annahme von Spenden gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
19.03.2020 Stadtvertretung	

Begründung:

Gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlich Zuwendungen entscheidet bei Beträgen von über 1.000 die Stadtvertretung, da der Wert laut § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde in der gültigen Fassung überschritten wird.

Nr.	Datum	Zuwendungsgeber (Spender)	Sitz/Wohnort	Betrag/Wert in Euro	Hinweis auf Geschäftsbeziehung	Zuwendungszweck
1	17.01.2020	Pawlak GmbH & Co. Garten- und Landschaftsgestaltung KG	Ueckermünde	1.159,42	Auftrag Aufstellung Buswartehalle Schäferweg	Sachspende für die Herstellung einer Abstellfläche für Brandschutzgeräte bei der Freiwilligen Feuerwehr Ueckermünde

Das o.a. Ueckermünder Unternehmen möchte die Freiwillige Feuerwehr Ueckermünde mit einer Sachspende unterstützen. Für die Herstellung einer Abstellfläche für Brandschutzgeräte soll entsprechendes Material kostenfrei geliefert werden.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt der Annahme der aufgeführten Spenden gemäß § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V zu.

Kliewe
Bürgermeister